

Erziehungsdepartement

An die

- privaten und öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe im Kanton Schaffhausen
- die übrigen Ausbildungsstätten (üK-Zentren)

Schaffhausen, 7. Mai 2020

Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend die Durchführung von Präsenzprüfungen sowie von Präsenzveranstaltungen ab dem 11. Mai 2020

Umsetzung von Art. 5a der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Änderung vom 29. April 2020) für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im Bereich der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe im Kanton Schaffhausen.

Das Erziehungsdepartement erlässt in Ausführung von Art. 5a COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020, gestützt auf § 52 lit. c Schuldekret und Art. 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz folgende Weisung:

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2020 entschieden, die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus ab dem 11. Mai 2020 weiter zu lockern ([Medienmitteilung](#)). Ebenso hat er am 29. April 2020 den "[Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich](#)" zur Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ([COVID-19-Verordnung 2](#); [SR 818.101.24](#)) erlassen.

Unter anderem tritt Art. 5a "Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie andere Ausbildungsstätten" per 11. Mai 2020 in Kraft. Ab diesem Datum sind Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen sowie Prüfungen (ohne Personenanzahlbeschränkung) unter Beachtung der BAG-Hygiene- und Abstandsregeln ab dem 11. Mai 2020 wieder zulässig.

II. Anordnungen

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Durchführung von Präsenzprüfungen sowie von Präsenzveranstaltungen ab dem 11. Mai 2020 ist, dass die Schulen bzw. Ausbildungsstätten strenge Vorgaben zum Schutz des

Schulpersonals, der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lernenden einhalten. Die Schulen erarbeiten dafür Schutzkonzepte. Diese basieren auf den [Prinzipien zum Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz¹](#), welche gemeinsam vom BAG und vom SECO festgelegt wurden.

Grundsätzlich werden die Bildungsstätten angewiesen, die neuen Möglichkeiten zurückhaltend einzusetzen. Es gilt weiterhin, Ansammlungen von Lernenden in Schulhäusern zu verhindern, ebenso sollen Personenströme weiterhin geringgehalten werden. Dies erfordert eine Koordination allfälliger Präsenzveranstaltungen bzw. Prüfungen, welche von den Schulen bzw. Ausbildungsstätten sicherzustellen ist.

2. Die Bestimmungen von Art. 5a COVID-19-Verordnung 2 im Einzelnen

Art. 5a Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie andere Ausbildungsstätten

1. Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten sind verboten. Vorbehalten bleiben Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen.

Präzisierungen:

- Unterricht, Vorbereitungskurse, Gruppenbesprechungen, etc. zählen ebenfalls als Präsenzveranstaltungen.
- Die Schulen und Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe entscheiden unter Berücksichtigung obig genannter Grundsätze selber, ob sie einen Teil der Veranstaltungen bzw. des Unterrichts bereits ab dem 11. Mai 2020 als Präsenzveranstaltungen mit bis zu fünf Personen durchführen.
- Das angegebene Personenmaximum von fünf Personen ist inklusive die Lehrpersonen bzw. das Schulungs-/Instruktionspersonal zu verstehen.

2. Bei zulässigen Präsenzveranstaltungen müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden. [Artikel 5 Absatz 2](#) sowie [Artikel 6a](#) sind sinngemäss anwendbar.

Präzisierungen:

- Die Verantwortung obliegt in jedem Fall dem Veranstalter.

3. Prüfungen in Ausbildungsstätten nach Absatz 1 können durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sowie die Vorgaben nach Absatz 2 beachtet werden.

Präzisierungen:

- Die Verantwortung obliegt in jedem Fall dem Veranstalter.

4. Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte.

Präzisierungen:

- Die Bildungsstätten müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, welches den Schutz der Mitarbeitenden, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden gewährleistet. Die Bildungsstätten sind für deren Schutz verantwortlich. Mehr Informationen finden sich dazu unter [Empfehlungen für Arbeitswelt und Schulen](#).²

¹ www.bag.admin.ch (Stand 7.5.2020)

² www.bag.admin.ch (Stand 7.5.2020)

- Musterschutzkonzepte für Unternehmungen/Einrichtungen finden sich auf der [Webseite des SECO](#).³ Gemäss aktuell vorliegenden Informationen (Stand 7. Mai 2020) sollen baldmöglichst Richtlinien als Grundlage für die Ausarbeitung von Schutzkonzepten für Bildungseinrichtungen der nachobligatorischen Schulen und Ausbildungsstätten zur Verfügung gestellt werden. Sobald diese vorliegen, werden sie den Bildungsinstitutionen zugänglich gemacht.
- Weder Bund noch Kantone validieren oder genehmigen diese Schutzkonzepte. Hauptverantwortlich sind die Einrichtungen oder Schulen selbst. Die Aufsicht über die Umsetzung obliegt hingegen den Kantonen. Dies bedeutet zunächst, dass die Bildungsinstitutionen, welche von den vorstehend beschriebenen Lockerungen Gebrauch machen wollen, ihr Schutzkonzept der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung nach Fertigstellung zur Kenntnis zukommen lassen.

III Inkraftsetzung

Die Weisung tritt sofort in Kraft und gilt bis die entsprechenden Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben bzw. geändert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser aussergewöhnlichen Situation.

Freundliche Grüsse
Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Christian Amsler, Regierungsrat

Mitteilung an:

- Schulleitungen Kantonschule Schaffhausen, Berufsbildungszentrum BBZ Schaffhausen, HKV Handelsschule KV Schaffhausen, Pädagogische Hochschule PHS
- üK-Zentren im Kanton Schaffhausen
- Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung
- KFO
- Staatskanzlei

³ <https://backtowork.easygov.swiss/> (Stand 7.5.2020)